

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Ortsgemeinde Waldrach

vom 23.12.1996

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9, und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Ortsgemeinderat Waldrach folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Waldrach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen einschließlich der wesentlicher Bestandteile.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB – vom 08.12 1986 – BGBl S 2253) der Ortsgemeinde Waldrach gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Weinbergs- und Waldwegen einschließlich deren wesentlicher Bestandteile.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksanteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung
 - a) als Reit- und/oder Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechend.

§ 7

Behandlung von Jagdpachten

- (1) Von den Beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen.

Wird Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen finden Abs. 2 Anwendung.

- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragszahlern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

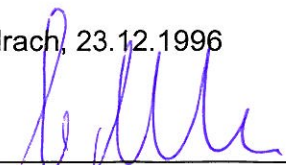
Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft

Waldrach, 23.12.1996



Heinfried Carduck, Ortsbürgermeister

